

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Computer Science for Digital Media mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 37/2020
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3700

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Computer Science for Digital Media mit dem Abschluss Master of Science.

Der Fakultätsrat der Fakultät Medien hat am 13.05.2020 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 15. Juni 2020 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

Präambel

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. MASTERSTUDIUM

- § 10 Umfang und Art der Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Projekte
- § 16 Internationale Studienleistungen
- § 17 Mastermodul
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung, Bestehen der Masterprüfung
- § 20 Wiederholung der Masterarbeit
- § 21 Zeugnis
- § 22 Urkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Widerspruchsverfahren
- § 26 Gleichstellungsklausel
- § 27 Inkrafttreten

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

I. ALLGEMEINES

Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung bildet die Grundlage für die Prüfungen im Studiengang „Computer Science for Digital Media“ mit dem Abschluss „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 1 - Zweck der Prüfung

Durch die Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse der Informatik erworben haben und die Fähigkeit besitzen, an der Erarbeitung und dem Gewinn wissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Konzeption und Entwicklung von digitalen Informationssystemen mitzuwirken.

§ 2 – Akademischer Grad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Bauhaus-Universität Weimar auf Vorschlag der Fakultät Medien den akademischen Grad "Master of Science" (M. Sc.) als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 - Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Das Masterstudium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP). Die Studienordnung ist so zu gestalten, dass das Masterstudium in vier Semestern mit den Prüfungen, der Masterarbeit und deren Verteidigung abgeschlossen werden kann.

§ 4 - Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Prüfungen setzen sich aus den studienbegleitend abgenommenen Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen.

(2) Eine schriftliche oder mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn ein Kandidat/eine Kandidatin sich für die Prüfung anmeldet. Bei der Anmeldung muss angegeben werden, welchem Modul eine Prüfung zuzuordnen ist. Die Fristen für eine Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest. Bis vier Werktage vor der Prüfung kann der Kandidat/die Kandidatin sich vom Prüfungstermin abmelden. Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin sich nicht rechtzeitig abgemeldet hat und ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Beleg- oder Hausarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von drei Fachsemestern nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden; es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall kann er/sie beim Prüfungsausschuss einen begründeten Antrag auf Studienverlängerung stellen. Für Teilzeitstudierende verlängert sich diese Frist entsprechend.

§ 5 – Nachteilsausgleich

Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsamt gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Studierende können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 6 - Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/innen, ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und ein Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Der/Die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter/seine Vertreterin, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Abnahme der mündlichen und schriftlichen Prüfungen fest und gibt die Termine bekannt.

§ 7 – Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. Prüfungsberechtigt sind die Personen gemäß § 54 Abs. 2 des ThürHG. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet; mindestens ein Prüfer/Prüferin soll Hochschullehrer/Hochschullehrerin sein. Zum Prüfer/Prüferin oder Beisitzer/Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer/Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kenntnisse

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat/die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenen Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden i.d.R. innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von der bzw. dem Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der bzw. dem Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z. B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i.d.R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der bzw. dem Studierenden.

§ 9 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist die Universität berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet.

(4) Eine studienbegleitende Leistung oder Prüfungsleistung, die durch wörtliche oder indirekte Übernahme fremder Inhalte zustande kommt, ohne die Quelle anzugeben (Plagiat), stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 dar und wird als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. MASTERSTUDIUM

§ 10 - Umfang und Art der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen bestehen im Erwerb der in den Modulen zu erbringenden Leistungen gemäß Modulkatalog. Die dabei im Einzelnen zu erbringenden Leistungen sind verbindlicher Bestandteil der Modulbeschreibungen.

(2) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.

(3) Der Kandidat/die Kandidatin hat das Recht, die Bewertung bzw. die Note für eine Prüfung spätestens zwei Monate nach Erbringen der jeweiligen Prüfungsleistung zu erfahren.

§ 11 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus der Informatik bearbeiten und lösen kann.

(2) In den übrigen schriftlichen Arbeiten, namentlich den Hausarbeiten, soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie Probleme aus der Informatik systematisch oder analytisch definieren, Methoden zu ihrer Behandlung erarbeiten, sie umfassend beschreiben sowie Lösungen unter Einbeziehung aller beteiligten Gebiete der Informatik erarbeiten kann. Die schriftliche Arbeit kann mit einer mündlichen Darlegung (Referat) verbunden und ggf. durch andere angemessene und geeignete Niederlegungsformen ergänzt oder ersetzt werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt mindestens 30 Minuten, jedoch nicht mehr als insgesamt vier Stunden. Sonstige schriftliche Arbeiten, namentlich die Hausarbeiten, werden während des laufenden Semesters angefertigt.

(4) Sofern geeignete technische Voraussetzungen gegeben sind, um eine gerechte und nachvollziehbare Prüfung zu gewährleisten, kann der Prüfungsausschuss dem Einsatz von E-Klausuren als Ersatz für Klausurarbeiten zustimmen. Eine E-Klausur wird nicht schriftlich, sondern am Computer bearbeitet. Multiple-Choice Fragen sind bei E-Klausuren nicht zulässig. Vor dem Schreiben einer E-Klausur soll den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, sich mit der Software, die bei der Prüfung genutzt wird, vertraut zu machen. Eine vollautomatische Bewertung einer E-Klausur ohne menschliche Beteiligung ist nicht zulässig.

Vielmehr erfolgt die Bewertung einer E-Klausur stets durch den Prüfer/die Prüferin. Eine E-Klausur findet als Aufsichtsarbeit in Anwesenheit einer fachkundigen Person statt, die das Protokoll führt. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidaten/Kandidatinnen zugeordnet werden können. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren. E-Klausuren dürfen ausschließlich unter Einsatz von DV-Systemen (Hard- und Software) erbracht werden, die in der Verwaltung der Universität stehen oder vom Rechenzentrum (SCC) für diesen Zweck freigegeben worden sind. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 12 - Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen (inkl. Präsentationen) soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden nach Möglichkeit vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung), anderenfalls vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen soll je Kandidat/Kandidatin mindestens 15, höchstens 60 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin.

§ 13 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten in Zehntelabstufung verwendet:

1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
ansonsten	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Modulnoten ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der Leistungspunkte gewichteten Noten der in einem Modul erbrachten Prüfungsleistungen.

(3) Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma, unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen, berücksichtigt.

(4) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS- Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note im Mittel erhalten
A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%

Die ECTS-Note F wird für nicht bestandene Prüfungen vergeben.

Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.

§ 14 - Wiederholung von Prüfungen

(1) Ein Kandidat/eine Kandidatin hat die Modulprüfung in einem der Fachmodule bzw. in dem Vertiefungsmodul bestanden, wenn er/sie die Prüfungen für die einzelnen Veranstaltungen bestanden hat. Ein Kandidat/eine Kandidatin hat die Möglichkeit der freien Wahl zwischen den angebotenen Veranstaltungen für die jeweiligen Module gemäß dem Modulkatalog des Studiengangs. Bei der Anmeldung zu einer Prüfung legt der Kandidat/die Kandidatin verbindlich fest, auf welches Modul sich diese Prüfung bezieht. Ihm/ihr stehen maximal drei Prüfungsversuche für die Prüfung zur Verfügung. Besteht er/sie eine Prüfung unter Ausschöpfung dieser drei Versuche nicht, so hat er/sie diese Prüfung und damit zugleich die Modulprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, er/sie hätte das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Alle Studierenden sind verpflichtet, nicht bestandene Prüfungen aus den Fachmodulen und dem Vertiefungsmodul innerhalb von höchstens zwei Semestern zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Abweichend von (2) sind Teilzeitstudierende in ihrem Teilzeitsemester nur zum Ablegen mindestens einer Wiederholungsprüfung verpflichtet.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 15 - Projekte

(1) Im Rahmen des Studiums müssen die Studierenden an zwei Projekten teilnehmen, einem Erstprojekt und einem Zweitprojekt. Das Zweitprojekt darf erst belegt werden, wenn das Erstprojekt abgeschlossen und bestanden ist. Zum Projektende sollen die Studierenden einen Abschlussbericht vorlegen und eine Abschlusspräsentation halten.

(2) Projekte müssen zum Semesterende abgeschlossen werden.

(3) Soweit die Abschlusspräsentation öffentlich oder fakultätsöffentlich stattfindet, kann diese mit vorheriger Zustimmung des Studierenden auch im Folgemonat gehalten werden, um die Teilnahme einer möglichst breiten Öffentlichkeit an der Abschlusspräsentation zu ermöglichen.

(4) Liegt am Semesterende ein mindestens mit ausreichend bewerteter Abschlussbericht vor, der aber nicht dem redaktionellen Standard einer wissenschaftlichen Veröffentlichung entspricht, wird Studierenden, die im Projekt bis dahin eine mindestens mit ausreichend bewertete Leistung erbracht haben, die Gelegenheit gegeben, entsprechende redaktionelle Korrekturen am Abschlussbericht vorzunehmen, um ihre Benotung ggf. zu verbessern. Inhaltliche Änderungen sind ausgeschlossen. Die Korrekturen müssen spätestens einen Monat nach Abgabe des ursprünglichen Abschlussberichts abgeschlossen sein.

(5) Abgesehen von den Ausnahmen unter (3) und (4), dürfen nur Leistungen für die Bewertung des Projektes angerechnet werden, die bis zum Ende des Semesters erbracht wurden.

(6) An einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zu Beginn eines jeden Semesters können die Studierenden sich für ein Projekt anmelden. Bei der Vergabe der Projekte bzw. bei der Zuordnung von Studierenden zu Projekten sind die Wünsche der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

(7) Ein Kandidat/eine Kandidatin kann einmal innerhalb der ersten acht Wochen ohne Angabe von Gründen von einem Projekt, das ihm/ihr zugewiesen wurde, zurücktreten. Bei einem späteren Rücktritt, oder wenn von dem Rücktrittsrecht bereits einmal Gebrauch gemacht wurde, wird das Projekt mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin kann triftige Gründe für den Rücktritt geltend machen. Auf Antrag ist eine zweite Wiederholung zulässig. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 16 – Internationale Studienleistungen

(1) Zur Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen ist zuvor ein „Learning Agreement“ zu erstellen, das der Fachstudienberater/die Fachstudienberaterin prüft. In einer persönlichen Absprache mit dem Studierenden vereinbart der Fachstudienberater/die Fachstudienberaterin Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Nach der Rückkehr ist dem Fachstudienberater/der Fachstudienberaterin zeitnah erneut das „Learning Agreement“ zusammen mit dem „Transcript of Records“ (detaillierte Auflistung der besuchten Veranstaltungen mit den entsprechenden Leistungspunkten sowie der erbrachten Leistungen mit den benoteten Leistungsnachweisen) vorzulegen; anschließend erfolgen Anerkennung und ggfs. Umrechnung der Note(n).

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht wurden, können, auch wenn sie nicht im Rahmen eines Projektes erworben wurden, als Ersatz für das Erstprojekt angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 - Mastermodul

(1) Im Rahmen des Mastermoduls soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem aus der Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu definieren, zu erkennen, zu entfalten und zu lösen. Dabei sind drei Einzelleistungen zu erbringen: Eine vorbereitende Recherche, die Abfassung der Masterarbeit selbst und die Verteidigung der Masterarbeit.

(2) Im Rahmen der vorbereitenden Recherche, die im Semester vor der Masterarbeit stattfinden soll, arbeitet sich der Kandidat/die Kandidatin in ein Themengebiet ein und stellt die Ergebnisse dieser Arbeit seinem Betreuer/seiner Betreuerin vor. Der Kandidat/die Kandidatin soll nachweisen, dass er/sie den grundlegenden Stand der Wissenschaft auf dem Themengebiet kennt und eine sinnvolle Problemstellung formulieren kann. Vor Beginn der vorbereitenden Recherche schließen Kandidat/Kandidatin und Betreuer/Betreuerin eine Betreuungsvereinbarung, die insbesondere beinhaltet, welche Leistungen der Kandidat/die Kandidatin erbringen muss, um die vorbereitende Recherche zu bestehen. Die Recherche entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 6 LP. Sie fließt in die Masterarbeit mit ein und die Einzelleistungen werden gemeinsam benotet.

(3) Wenn, außer dem Mastermodul, nur noch höchstens 30 LP für den Studienabschluss fehlen, kann der Kandidat/die Kandidatin einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die bestandenen Prüfungen,
2. Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren der vorbereitenden Recherche und ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
3. Vorschläge für den Erst- und den Zweitprüfer/die Erst- und Zweitprüferin,
4. das schriftliche Einverständnis des/der vorgeschlagenen Erstprüfers/Erstprüferin, den Kandidaten/die Kandidatin zu betreuen.
5. Nachweis über Englischkenntnisse der Stufe C 1 des GER gemäß § 5 Abs. 2 der Studienordnung für diesen Studiengang.

(4) Die Masterarbeit ist englischsprachig anzufertigen und zu verteidigen.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt vier Monate. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit für Teilzeitstudierende auf acht Monate verlängern. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom/von der Erstprüfer/Erstprüferin so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsdauer um bis zu 3 Monate verlängern, bei Teilzeitstudierenden um bis zu 6 Monate, wenn dies aus vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenden Gründen erforderlich ist. Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist bei Krankheit ist im erforderlichen Umfang durch den Prüfungsausschuss zu gewähren.

(6) Jeder Prüfer/jede Prüferin ist berechtigt, Themengebiete für vorbereitende Recherchen zu definieren, Masterarbeiten auszugeben, sie zu betreuen und zu bewerten. Soll die Masterarbeit, oder die vorbereitende Recherche, in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(7) Der Erstprüfer/die Erstprüferin gibt das Thema nach Abschluss der vorbereitenden Recherche aus und teilt Thema und Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsausschuss mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten/der Kandidatin während der Anfertigung der Arbeit ist der Prüfer/die Prüferin verantwortlich.

(8) Masterarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.(10) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren schriftlich und zusätzlich in digitaler Form abzugeben.

(10) Ein Exemplar der Masterarbeit inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers/der Verfasserin bleiben im Übrigen unberührt.

§ 18 - Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß einzureichen. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken.

(2) Die Masterarbeit muss von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet werden. Die Bewertung der schriftlichen Arbeit muss spätestens nach zwei Monaten erfolgt sein. Anschließend wird sie durch einen etwa dreißigminütigen Vortrag und eine Diskussion verteidigt.

(3) Der Kandidat/die Kandidatin soll vor der Verteidigung alle studienbegleitenden Leistungen erbracht haben. Abweichend davon kann er/sie auf Antrag auch zur Verteidigung zugelassen werden, wenn er/sie beide Projekte erfolgreich abgeschlossen, nur noch maximal 12 LP zu erbringen und sich für alle noch ausstehenden Prüfungen des laufenden Semesters angemeldet hat.

(4) Bewerten beide Prüfer/Prüferinnen die schriftlich vorgelegte Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so gilt das Mastermodul als „nicht bestanden“, und der Kandidat/die Kandidatin wird nicht zur Verteidigung zugelassen. Bewertet ein Prüfer/eine Prüferin die schriftlich vorgelegte Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5.0) und der/die andere nicht, ist ein weiterer Prüfer/eine weitere Prüferin zu bestellen. Bewertet der/die dritte Prüfer/Prüferin die Arbeit ebenfalls mit "nicht ausreichend" (5,0), so gilt das Mastermodul als „nicht bestanden“, und der Kandidat/die Kandidatin wird nicht zur Verteidigung zugelassen. Bewertet der/die dritte Prüfer/Prüferin die Arbeit als „bestanden“, so ist damit die Masterarbeit insgesamt bestanden (4,0).

(5) Die Bewertung des Mastermoduls setzt sich aus der Note für die Recherche und die Masterarbeit mit vierfachem Gewicht (80 %) sowie der Note für den Vortrag einschließlich der darauf bezogenen Verteidigung mit einfachem Gewicht (20 %) zusammen.

§ 19 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung, Bestehen der Masterprüfung

(1) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die folgenden fünf Teilnoten gebildet:

- (a) die 'Wahlnote' als arithmetisches Mittel der im Wahlbereich erzielten Noten, gewichtet nach Leistungspunkten,
- (b) die 'Wahlpflichtnote' als arithmetisches Mittel der Noten aus den acht Wahlpflichtmodulen, gewichtet nach Leistungspunkten,
- (c) jeweils einer Note für das erste und einer Note für das zweite Forschungsprojekt und
- (d) die Note für das Master-Modul nach § 18 (4).

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Wahlnote zu 10 %, der Wahlpflichtnote zu 40 %, den beiden Forschungsprojektnoten zu jeweils 10 %, und der Note für das Master-Modul zu 30 %. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen bestanden sind und sowohl die Note der Masterarbeit (einschließlich der Recherche), als auch die Note der Verteidigung jeweils 4,0 oder besser ist.

(4) Werden sowohl die Master-Arbeit (einschließlich Recherche), als auch die Verteidigung jeweils mit 1,0 bewertet, und ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, wird das Gesamturteil „MIT AUSZEICHNUNG“ erteilt.

§ 20 - Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die vorbereitende Recherche kann beliebig oft wiederholt werden. Die Masterarbeit und deren Verteidigung können bei "nicht ausreichenden" Leistungen (5,0) jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas einer Masterarbeit ist nicht möglich.

(2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung ist ausgeschlossen.

§ 21 - Zeugnis

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Masterarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden Noten, Leistungspunkte und das Thema der Masterarbeit aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (z.B. Verteidigung) erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Das Zeugnis wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma-Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache aus. Dabei wird die numerische Note wie in der folgenden englischen Notenscala verwendet:

Zum Vergleich die deutsche Notenscala der Bauhaus-Universität Weimar:

1. excellent	1.0 - 1.5	sehr gut	1,0 – 1,5
2. very good	1.6 - 2.0	gut	1,6 – 2,5
3. good	2.1 - 3.0	befriedigend	2,6 – 3,5
4. satisfactory	3.1 - 3.5	ausreichend	3,6 – 4,0
5. sufficient	3.6 - 4.0		

§ 22 - Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Urkunde wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 - Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so wird diese Prüfung für „nicht ausreichend“ erklärt.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25 - Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer/Prüferinnen.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem/dieser Prüfer/Prüferin zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer/die Prüferin seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
- gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
- gegen Rechtsvorschriften oder
- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung

verstoßen wurde. Sodann erlässt er/sie den entsprechenden Widerspruchsbescheid. Gegen diesen besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Absatz 4.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Dekan/die Dekanin nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer/der Widerspruchsführerin zuzustellen.

§ 26 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 27 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2020/2021 ihr Studium aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 13.05.2020

Prof. Dr. Henning Schmidgen
Dekan der Fakultät Medien

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

Genehmigt
Weimar, 15. Juni 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

Es sind insgesamt 120 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen zu erbringen:

Modultyp	LP/Modul	Anzahl der Module	LP Gesamt
Wahlmodule (Electives)	18	1*	18
Wahlpflichtmodule (Computer Science Electives) <small>(Je drei Module aus den zwei Fachgruppen „Security and Data Science“ und „Graphical and Interactive Systems“ und zwei andere Module aus der Gruppe „Specialization“)</small>	6	8*	48
Pflichtprojekte (Research Projects)	12	2*	24
verpflichtende Abschlussarbeit (Master Module) <small>(Recherche 6 LP, Masterarbeit 21 LP, Verteidigung 3 LP)</small>	30	1	30
Summe			120

Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden jeweils im aktuellen online-Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den drei Fachgruppen sowie zur Gruppe „Specialization“ wird im Modulkatalog festgelegt. In den Wahlmodulen können benotete Sprachkurse mit max. 6 LP angerechnet werden.

Legende

* Alle Module sind mit einer Prüfung abzuschließen, die im online-Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen wird.

